

# UBI b.1021 vom 4. April 2025

UBI, 2025-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.1021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.1021)

FR: UBI b.1021 du 4 avril 2025

IT: UBI b.1021 del 4 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die UBI ist gemäss BGE 149 I 2 zuständig, Beschwerden gegen die Nichtaufschaltung oder Löschung eines nutzergenerierten Kommentars zu einem redaktionellen Beitrag in einem Online-Forum der Beschwerdegegnerin zu beurteilen. Online-Inhalte bilden Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession).

### E. 2

Die Eingaben b. 998, b. 1017, b. 1021 und b. 1026 hat der Beschwerdeführer zusammen mit dem jeweiligen Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und sie sind hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

### E. 3

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Publikation nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine enge Beziehung ist gegeben, wenn Kommentare der Beschwerde führenden Person im übrigen publizistischen Angebot der SRG nicht aufgeschaltet bzw. gelöscht werden. Der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzungen für eine Betroffenenbeschwerde in allen vier Verfahren.

#### E. 3.1

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Stéphane Werly/Denis Barrelet, *Droit de la Communication*, 3. Auflage, Bern 2024, Rz. 960, S. 346). Der Beschwerdeführer macht geltend, die Nichtaufschaltung und Löschung seiner Kommentare stelle eine Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit dar.

#### E. 3.2

Art. 16 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) gewährleisten die Meinungsäusserungsfreiheit. Diese umfasst die «Gesamtheit der Mitteilungen menschlichen Denkens und alle möglichen Kommunikationsformen» (BGE 150 IV 65 E. 7.2.1 S. 80). Eine Beschränkung von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit bedarf einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses, muss verhältnismässig sein und darf deren Kerngehalt nicht antasten (Art. 36 BV).

#### E. 3.3

Die UBI hat bei Streitigkeiten um die Veröffentlichung von Kommentaren in Online- Foren von SRF im Einzelfall zu beurteilen, ob im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit relevante Gründe bestanden, einen Kommentar zu löschen bzw. nicht aufzuschalten (BGE 149 I 2 E. 4.1 S. 12f.). Als Richtlinie dient dabei laut Bundesgericht die Rechtsprechung zum Werbebereich (BGE 139 I 306 E. 4.2f. S. 313f.).

### **E. 3.4**

Die Community-Redaktion entscheidet jeweils auf der Grundlage einer Netiquette von SRF, ob ein nutzergenerierter Kommentar zu veröffentlichen ist bzw. gelöscht werden darf. In den zu beurteilenden Fällen hat sich die Redaktion auf die geltende Version der Netiquette für Eigenplattformen vom 2. Mai 2023 gestützt.

6/10

### **E. 3.5**

Die Netiquette von SRF stellt gemäss Rechtsprechung der UBI keine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV zur Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit von Nutzerinnen und Nutzern von Kommentarspalten dar (Yaniv Benhamou, *Contrôle judiciaire des commentaires en ligne et de la désinformation: suites de l'ATF 149 I 2*, in: *La semaine judiciaire*, 2024, vol. 146, n° 9, S. 717ff.). Entsprechende Grundlagen sind laut bisheriger Praxis primär die inhaltlichen Programmgrundsätze von Art. 4 bis 6 RTVG sowie die Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210). In einem Fall hat die UBI zudem ein überwiegendes Eigeninteresse angenommen, welches die Beschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit eines Nutzers rechtfertigte (UBI- Entscheid b. 945/949 vom 29. Juni 2023 E. 5.7).

### **E. 3.6**

Im Folgenden werden die verschiedenen Beschwerden getrennt nach Verfahren beurteilt. Die Wiedergabe der strittigen Kommentare erfolgt in der Originalversion. Soweit der Beschwerdeführer jeweils rügt, dass nicht ersichtlich gewesen sei, welche konkrete Person den Kommentar nicht aufgeschaltet habe, ist nicht darauf einzutreten, da dies im Rahmen der grundrechtlichen Beurteilungen irrelevant ist.

## **E. 4**

Das Verfahren b. 998 betrifft die Kommentarspalte zum Online-Beitrag «Steigende Mieten – Offenlegung der Vormiete: Solothurn stimmt Formularpflicht zu». Die Kommentarfunktion wurde am Publikationstag um ca. 10:00 Uhr geöffnet und um 12:45 Uhr geschlossen. Es gingen lediglich zwei Kommentare ein (vom Beschwerdeführer um 12:30 Uhr und von einem anderen Nutzer um 12:42 Uhr). Zu diesem Zeitpunkt hatte die Redaktion aber bereits beschlossen, die Kommentarfunktion aufgrund der geringen Reaktionen zu schliessen. Der nicht veröffentlichte Kommentar des Beschwerdeführers lautet wie folgt: «Nein, natürlich kann ein Formular die Wohnungskrise nicht 'wirklich' regulieren. Wie sollte ein Formular dies tun können? Ich habe es gefragt, es hat nichteinmal geantwortet.»

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Redaktion den Kommentar ohne Begründung nicht aufgeschaltet hat. Eine Entfernung von Kommentarspalten sei unüblich, da geschlossene Kommentarspalten normalerweise nicht entfernt würden. Die Anzahl der Kommentare

spiele keine Rolle; auch bei wenigen Kommentaren finde eine Debatte statt.

#### **E. 4.2**

Dem Beschwerdeführer ist zwar beizupflichten, dass im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit eigentlich keine relevanten Gründe bestanden, seinen Kommentar nicht aufzuschalten. In casu stellt sich jedoch die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Kommentarspalte nach knapp drei Stunden schliessen und entfernen durfte. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass SRF nicht zu allen Online-Artikeln eine Kommentarspalte eröffne, sondern diese Funktion auf ausgewählte Publikationen beschränke. SRF unterliegt denn auch keiner gesetzlichen Pflicht, entsprechende Kommentarspalten anzubieten. Diese Freiheit bildet Teil der Programmautonomie der Beschwerdegegnerin (Art. 6 Abs. 2 RTVG). Dazu gehört, dass sie Kommentarspalten grundsätzlich wieder schliessen und entfernen kann. Das trifft im hier zu beurteilenden Fall zu, bei welchem die Funktion aufgrund sachlicher und nachvollziehbarer Gründe (mangelnde Beteiligung) geschlossen wurde. Es bestehen zudem keinerlei Indizien, dass der Entscheid der Redaktion nur erfolgte, um den Kommentar des Beschwerdeführers oder denjenigen eines anderen Nutzers nicht aufzuschalten zu müssen. Die

7/10

Beschwerde b. 998 erweist sich aus diesen Gründen als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

Im Verfahren b. 1017 geht es um die Kommentarspalte zum Online-Artikel «Gekaufte Unterschriften – Gewerbliche Sammelfirmen: Sollen sie weiterhin möglich sein?». Darin wurden 24 Artikel veröffentlicht. Der nicht veröffentlichte Kommentar vom 11. September 2024, 18:14 Uhr, lautet wie folgt: «Warum sollten Unterschriftensammelfirmen verboten werden? Wichtiger scheinen Kontrollen von Unterschriften zu sein. Darüberhinaus: Totale 9/11 Ignoranz, scheint zur DNA dieses dysfunktionalen Medienunternehmens zu gehören.» Die Redaktion hat den Kommentar mit der nachträglichen Begründung «Kein Bezug zum Thema» nicht veröffentlicht. Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass es allenfalls geeignetere Begründungen gegeben hätte.

##### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer führt aus, der nicht aufgeschaltete Kommentar habe sehr wohl einen Bezug zum Thema. Die Ablehnung sei rechtswidrig, weil sie seine Meinungsäusserungsfreiheit verletze. Die Netiquette stelle keine Rechtsgrundlage zur Beschränkung von Grundrechten dar. Der Beschwerdeführer führt zusätzlich eine Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung an, weil andere Nutzende sich zum Thema hätten äussern und Kritik gegenüber SRF anbringen können.

##### **E. 5.2**

Strittig ist zwischen den Parteien primär der letzte Satz, in welchem einerseits die Themenwahl von SRF und andererseits SRF generell kritisiert werden. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass SRF im Zusammenhang mit öffentlichen Dialogplattformen grundsätzlich auch Kommentare zu veröffentlichen hat, in welchen das Unternehmen kritisiert wird, soweit keine grundrechtlich relevanten Gründe vorliegen (BGE 139 I 306 E. 3.2.3f. S. 312f.; UBI-Entscheid b. 945/949 vom 29. Juni 2023 E. 4.2 und 4.6). Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass der strittige letzte Satz der mit der

Netiquette verfolgten Debattenkultur in SRF- Foren entgegensteht.

### **E. 5.3**

Rechtliche Grundlage für die Nichtaufschaltung des Kommentars bildet die Programmautonomie (Art. 6 Abs. 2 RTVG), welche Veranstaltern u.a. die freie Themenwahl garantiert. Die Sicherstellung einer konstruktiven, sach- und zielorientierten Debattenkultur stellt ein hinreichendes öffentliches Interesse für die Ablehnung des Kommentars dar, dessen letzter Satz diesen Zielen offensichtlich widerspricht. Die Massnahme ist schliesslich verhältnismässig, kann doch der – mit der Kommentarfunktion bei SRF ohnehin bestens vertraute – Beschwerdeführer schnell und mit geringem Aufwand der Redaktion einen neuen Kommentar zustellen, welcher die Vorgaben einhält. Es ist der Redaktion nicht zuzumuten und wäre im Übrigen auch problematisch, weil in der Netiquette nicht vorgesehen, in entsprechenden Fällen jeweils den Kommentar ohne die strittigen Passagen zu veröffentlichen. Da auch der Kerngehalt der Meinungsäusserungsfreiheit durch die Nichtaufschaltung des Kommentars nicht berührt wird, bestehen relevante Gründe für die Beschränkung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 36 BV. Die Beschwerde b. 1017 ist aus diesen Gründen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

### **E. 6**

Die Kommentarspalte mit 26 veröffentlichten Kommentaren zum Online-Artikel «Wikileaks-Gründer Assange – ‘Ich habe mich des Journalismus schuldig bekannt’» vom 8/10

1. Oktober 2024 steht im Zentrum des Verfahrens b. 1021. Nicht aufgeschaltet wurde folgender Kommentar des Beschwerdeführers, in welchem er auf Aussagen eines anderen Nutzers reagieren wollte, wonach Assange eine rote Linie überschritten und damit dem Journalismus insgesamt mehr geschadet als genützt habe: «Jöö. Er habe farbige Linien überschritten, so gemein! Andere Menschen haben plötzlich kleine Löchlein am Körper, wo es rot heraus getropft hat. Dann kam Nato und hat gefragt ‘Wollt ihr den totalen Qualitätsjournalismus?’, danach waren alle wieder lieb und fanden Julian doof.». Die Redaktion hat den Kommentar mit der Begründung «Kein Bezug zum Thema» nicht aufgeschaltet.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer rügt, sein Kommentar sei ohne rechtliche Grundlage nicht aufgeschaltet worden. Diese Zensur habe seine Meinungsäusserungsfreiheit eingeschränkt. Es liege zudem eine Rechtsungleichheit resp. Diskriminierung vor.

#### **E. 6.2**

Entgegen der Begründung der Redaktion weist der abgelehnte Kommentar einen Bezug zum Thema auf. Der Beschwerdeführer antwortet damit auf den Beitrag eines anderen Nutzers. Indem er sich dabei in offensichtlich ironischerweise einer kindlichen Sprache bedient, um seine gegenteilige Ansicht zu manifestieren, mag er die Aussagen des anderen Nutzers indirekt zwar ins Lächerliche ziehen. Es handelt sich dabei aber noch nicht um einen persönlichen Angriff, sondern es kommt primär zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer dessen Ansicht in keiner Weise teilt. Die Aufrechterhaltung einer konstruktiven, sach- und zielorientierten Debattenkultur in einem öffentlichen Forum darf im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit nicht allzu streng gehandhabt werden, so dass

auch ironische Beiträge noch Eingang in Kommentarspalten finden können. Es fehlten daher relevante Gründe, den strittigen Kommentar nicht aufzuschalten. Die Beschwerde b. 1021 ist folglich gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 7**

Der nichtveröffentlichte Kommentar zum Online-Artikel «Broschüren für den Ernstfall – Schweden bereitet seine Bevölkerung auf Ernstfall vor» vom 19. November 2024 lautet wie folgt: «Weiss jemand, wer heute auf Augenhöhe den öffentlichen Diskurs moderiert?» (Verfahren b. 1026). Zu diesem Artikel wurden 297 Kommentare veröffentlicht. Die Redaktion hat den Kommentar des Beschwerdeführers mit der Begründung «Persönliche Angriffe» nicht aufgeschaltet. Gemäss Beschwerdegegnerin wäre allenfalls die Begründung «Kein Bezug zum Thema» geeigneter gewesen.

#### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer führt aus, er sei im Vergleich mit anderen Nutzerinnen und Nutzern ungleich behandelt worden. Der Kommentar sei nicht rechtswidrig und es gebe deshalb keinen Grund, diesen nicht aufzuschalten.

#### **E. 7.2**

Entgegen der Argumentation der Beschwerdegegnerin hat der Kommentar einen Bezug zum Thema, weil er sich mit der Moderation der Kommentarspalte auseinandersetzt. Er beinhaltet keinen persönlichen Angriff. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Fragestellung wohl kaum auf eine wohlwollende Beurteilung der Moderation durch den Beschwerdeführer schliessen lässt, zumal dieser regelmässig kritisiert, es sei nicht ersichtlich, welche Person ein Forum moderiere und über die Aufschaltung bzw. Ablehnung von Kommentaren entscheide. Dies sind aber im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit keine

9/10

relevanten Gründe, um den Kommentar nicht aufzuschalten. Die Beschwerde b. 1026 erweist sich deshalb als begründet und ist gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 8**

Verfahrenskosten sind keine zu auferlegen (Art. 98 RTVG).

10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.